Haus- und Schulordnung
für die Josef-Durler-Schule

Im Qualitätsleitbild der Josef-Durler-Schule sind die Grundgedanken des schulischen Zusammenlebens und Zusammenarbeitens festgehalten und dieser Hausordnung als Richtschnur vorangestellt:

Soziale Beziehungen

Grundhaltung

In der Schule herrscht ein Klima der Offenheit, der gegenseitigen Unterstützung und des Vertrauens. Die Beziehungen untereinander sind wertschätzend, freundlich und respektvoll.

Zwischenmenschliche Beziehungen

Lernende und Lehrende gehen solidarisch miteinander um: z.B. nimmt sich eine Lehrkraft bei Bedarf auch außerhalb des Unterrichts Zeit, um auf die Anliegen und Probleme der Schülerinnen und Schüler einzugehen.
Die Lehrerinnen und Lehrer achten darauf, daß die Klasse keine Minderheiten oder Einzelpersonen ausgrenzt oder „mobbt“. Es wird ein rücksichtsvoller und reflektierter Umgang mit sozialen und kulturellen Unterschieden gepflegt.

Spielregeln einhalten

Die im Unterricht herrschende Disziplin ist in Bezug auf die eingesetzten Unterrichtsformen und die beabsichtigten Lernprozesse angemessen. Die Lernenden akzeptieren die steuernde Rolle der Lehrkraft.
Die Lehrerinnen und Lehrer werden als „fair“ wahrgenommen (keine Bevorzugung und Benachteiligung von Schülern).

Umgang mit Konflikten

Lehrende und Lernende bemühen sich darum, bei Konflikten die Ursachen zu ergründen, vorschnelle Verurteilungen und Schuldzuweisungen zu vermeiden und für gewaltfreie Lösungen zu sorgen.

Diese Haus- und Schulordnung gilt:

1. für alle Schülerinnen und Schüler der Josef-Durler-Schule Rastatt.
2. sinngemäß für alle Teilnehmenden an Lehrgängen des DVS (Deutscher Verband für Schweißen) an der Ausbildungsstätte Rastatt in der Josef-Durler-Schule.
3. sinngemäß für alle Teilnehmenden an Lehrgängen, Kursen, Prüfungen und Veranstaltungen – auch anderer Träger (Volkshochschule, IHK, HWK …), denen gestattet wurde, die Räumlichkeiten der Schule zu nutzen.

Verstöße gegen diese Ordnung werden bei Schüler*Innen zunächst mit pädagogischen Maßnahmen und anschließend nach §90 Schulgesetz geahndet. Bei nichtschulischen Veranstaltungen kann den Verursachern Hausverbot erteilt werden.

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Schule und organisiert den Schulbetrieb. Der Schulleiter übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen und den Weisungen der Lehrkräfte und der Mitarbeiter*Innen des Schulträgers ist zu folgen.

1. Allgemeine Ordnungspunkte

1.1. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer berät Schüler*Innen in ihren Anliegen und verweist diese gegebenenfalls an die entsprechende Stelle. Zu Beginn eines Schuljahres erläutert sie/er in der Klasse die Verhaltensregeln in Notsituationen (Feueralarm etc.)

1.2. Auf dem Schulgelände dürfen private mobile Endgeräte nur benutzt werden, wenn dadurch kein Unterricht gestört wird. Während des Unterrichts ist die Nutzung privater, mobiler Endgeräte ausschließlich zu Unterrichtszwecken erlaubt, sofern die jeweilige Lehrkraft dies gestattet.

1.3. Das Mitführen jeglicher Art von Waffen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

1.4 Das Mitführen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind auf dem Schulgelände verboten. Ausnahmen genehmigt die Schulleitung nach vorheriger begründeter Anfrage.

1.5. Bekanntmachungen, Anschläge sowie der Vertrieb bzw. die Verteilung von Druckerzeugnissen auf dem gesamten Schulgelände bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

1.6. Nicht unterrichtliche Bild-, Ton- und Filmaufnahmen in der Schule und von Schulveranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

1.7. Die Teilnahme schulfremder Personen am Unterricht bedarf der Genehmigung der Schulleitung.

2. Aufenthalt im Schulhaus und im Schulhof

2.1. Das Verlassen des Schulgeländes ist Minderjährigen während des Schulbesuches nicht gestattet. Verlassen Schüler*Innen (minderjährige oder volljährige) während des Schulbesuches das Schulgelände, stehen sie nicht mehr unter dem Schutz der Schülerunfallversicherung.

2.2. Rauchen auf dem Schulgelände ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen hiervon können jährlich von der Schulkonferenz beschlossen werden.

2.3. Die Schule übernimmt bei Beschädigung und Diebstahl von auf den gekennzeichneten Parkflächen der Schule abgestellten Fahrzeugen keine Haftung. Eine eigene Versicherung gegen Diebstahl wird empfohlen.

2.4. Die Benutzung von Skateboards, Tret- und Elektrorollern, Fahrrädern etc. ist im Schulgebäude verboten.

3. Ordnung in den Schulräumen

3.1. In den Werkstätten wird mit geeigneter Schutzkleidung gearbeitet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Sicherheitsbeauftragten und einer Genehmigung der Schulleitung.

3.2. Zur Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer trägt jeder Einzelne tatkräftig bei. Die Klassenordner sorgen für Ordnung und Sauberkeit der Lehreinrichtungen. Die Klassenordner werden von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bestimmt und im Klassenbuch festgehalten.

3.3. Nach der letzten Unterrichtsstunde stellen die Schüler*Innen ihren Stuhl auf den Tisch. Die Fenster werden geschlossen. Die Lehrkraft schließt den Raum ab.

4. Haftung und Versicherung

4.1. Für Schüler*Innen besteht bei Schulunfällen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg und Schadensfälle sind sofort der Direktion zu melden. Eine Unfallanzeige ist im Sekretariat erhältlich und umgehend mit Hilfe der zuständigen Klassen- oder Fachlehrer*In auszufüllen.

4.2. Für Schäden, die am Schulhaus, am Schulinventar sowie an den zur Verfügung gestellten Büchern und Lehrmitteln durch Schüler*Innen in grobfahrlässiger Weise verursacht werden, haften die Schüler*Innen bzw. ihre Erziehungsberechtigten.

4.3. Für Geld und Wertgegenstände besteht keine Haftung.

4.4. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben bzw. abzuholen.

5. Änderung persönlicher Daten

5.1. Wohnungs- und Arbeitsstellenwechsel, Wechsel des gesetzlichen Vertreters sowie Änderung der Adresse, Telefonnummer und/oder der Mailadresse sind unverzüglich der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer mitzuteilen.

5.2. Treten Schüler*Innen aus der Schule aus, so sind sie von ihrem gesetzlichen Vertreter bzw. Arbeitgeber schriftlich abzumelden. Alle entliehenen schuleigenen Lernmittel sind vor dem Austritt zurückzugeben. Die Schüler*Innen lassen sich die Rückgabe von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bestätigen.

5.3. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer gibt alle Änderungen an das Sekretariat weiter.

6. Fehlen und Entschuldigungspflicht

6.1. Die Pflicht zum Besuch der beruflichen Schule erstreckt sich auf die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme am Unterricht und allen Schulveranstaltungen. Das gilt auch für volljährige Schüler*Innen.

6.2. Sind Schüler*Innen aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht!).

6.3. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung fernmündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen 3 Tagen nachzureichen. Die Entschuldigung wird bei Schülern*Innen im dualen Ausbildungsverhältnis nur angenommen, wenn der Ausbildungsbetrieb die Kenntnisnahme bescheinigt hat. Vergessen Schüler*Innen die Entschuldigung, wird ihnen eine Frist von einem weiteren Tag eingeräumt.

6.4. Werden obige Fristen von Schüler*Innen versäumt, gelten sie als unentschuldigt. In besonderen Fällen kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen.

6.5. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und ausschließlich auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich; dies gilt auch für Beurlaubungen aus betrieblichen Gründen. Die Beurlaubung wird davon abhängig gemacht, daß der versäumte Unterricht nachgeholt wird.

6.6. Zuständig für die Entscheidung über die Beurlaubung ist bei einzelnen Unterrichtsstunden die Fachlehrkraft, bis zu zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen und für jede betriebliche Beurlaubung der Schulleiter.

6.7. Fehlen Schüler*Innen entschuldigt während eines angekündigten Leistungsnachweises (Test, Klassenarbeit etc.), so bemühen sich die Schüler*Innen unmittelbar nach Wiederbesuch des Unterrichts bei der jeweiligen Fachlehrkraft um eine Nachprüfung.

7. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Schulordnung behält sich die Schule vor, Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz anzuwenden.

Diese Haus- und Schulordnung entstand in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, der Schülermitverwaltung, dem Sekretariat sowie den Hausmeistern.

Beschluß der Haus- und Schulordnung:

durch Gesamtlehrerkonferenz vom 18.03.2021 beschlossen und durch die Schulkonferenz vom 10.12.2020 beraten.

Sie wird zu Beginn eines jeden Schuljahres in allen Klassen verlesen und gilt damit als bekannt.

Rastatt, den 18.03.2021

gez. Sven Teichmann
Schulleiter